

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem AMS

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Elektronische Anträge auf Arbeitslosengeld
- Maßnahme 2: Persönliche Vorsprache beim AMS

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 2025

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2024

Letzte Aktualisierung:  
21. März 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Bislang erfolgte die Kommunikation von Kundinnen und Kunden des Arbeitsmarktservice (AMS) hauptsächlich über persönlichen Kontakt in den Geschäftsstellen. Dies stellte sowohl für die Kundinnen und Kunden des AMS als auch für die Mitarbeiter des AMS einen entsprechend Aufwand dar. Über die vermehrte Nutzung des elektronischen Kommunikationssystems kann die Bearbeitung auf beiden Seiten laufend zu einem attraktiveren und serviceorientierteren Kanal ausgebaut werden.

Da die Beitragsgrundlagen bei mehrfach geringfügigen Beschäftigungen erst bis zu sechs Monate später vorliegen, soll das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit haben, Anspruch und Höhe des Arbeitslosengeldes vorläufig festzusetzen, um die Auszahlung existenzsichernder Leistungen an die arbeitslose Person nicht allzu weit in die Ferne schieben zu müssen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem AMS**

Beschreibung des Ziels:

Über das elektronische Kommunikationssystem des AMS soll es für Kundinnen und Kunden des AMS einfacher werden, Angelegenheiten die das AMS betreffen schneller und effizienter zu erledigen. Die gesetzliche Priorisierung des elektronischen Kommunikationssystems bedingt, dass diese laufend zu einem attraktiveren und serviceorientierten Kanal ausgebaut wird, der entsprechende Vorteile für Kundinnen und Kunden bietet. Die neuen Regelungen ermöglichen dem Arbeitsmarktservice auch den Verzicht auf Papierformulare.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Elektronische Anträge auf Arbeitslosengeld
- Maßnahme 2: Persönliche Vorsprache beim AMS

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Elektronische Anträge auf Arbeitslosengeld**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Antrag auf Arbeitslosengeld gilt als dem AMS zugestellt, wenn das Antragsformular elektronisch abgesandt wurde.

Wird bei persönlicher Antragstellung der Antrag nicht vollständig eingebracht, kann die regionale Geschäftsstelle wie bisher eine Frist für die vollständige Antragstellung setzen oder eine (erneute) persönliche Vorsprache vorschreiben. In diesem Fall gebührt – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – das Arbeitslosengeld mit dem Datum der „Antragsausgabe“, also der ersten persönlichen Vorsprache. Bei elektronischen Anträgen entspricht dies dem Absenden des Antragsformulars. Wird die Frist des Arbeitsmarktservice ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, so gebührt die Leistung erst mit dem Vorliegen der noch – allenfalls anlässlich einer (erneuten) Vorsprache – zu erbringenden Nachweise (§17 AIVG).

Umsetzung von:

- Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem AMS

## **Maßnahme 2: Persönliche Vorsprache beim AMS**

Beschreibung der Maßnahme:

Die zwingende persönliche Vorsprache bei der regionalen Geschäftsstelle zu Beginn der Arbeitslosigkeit soll nur bei erstmaliger Antragstellung oder wiederholter Antragstellung nach über 2 Jahren verpflichtend sein. In allen anderen Fällen kann das Arbeitsmarktservice darauf verzichten.

Mit der elektronischen Antragstellung werden für die arbeitslose Person zwei Schritte zusammengefasst, nämlich die Abholung eines Antrages und dessen spätere Abgabe beim Arbeitsmarktservice. Das Ausfüllen des Antrages wird elektronisch unterstützt. Das Absenden des Antrages ist auch möglich, wenn noch nicht sämtliche Unterlagen vorliegen. Die arbeitslose Person kann fehlende Unterlagen auch später hochladen. Dabei kann sie selbst eine, vom System vorgeschlagene zehntägige Frist wählen oder vom Arbeitsmarktservice wird eine verbindliche Frist gesetzt, wenn bei der Antragsprüfung noch Nachweise fehlen. Der Antrag gilt mit dem Absenden des Antrages an das Arbeitsmarktservice als gestellt. Das Einlangen des Antrages wird der antragstellenden Person in Folge bestätigt. Damit ist eine Entlastung der Verwaltung durch Vermeidung nicht erforderlicher Vorsprachen möglich. Das Arbeitsmarktservice entscheidet im Einzelfall, ob eine persönliche Vorsprache erforderlich ist. Dies wird bei erstmaliger Arbeitslosigkeit oder erneuter Arbeitslosigkeit nach längerer Zeit regelmäßig der Fall sein. Die Neuregelung soll dem Arbeitsmarktservice eine bessere und effizientere Kundenbetreuung ermöglichen. Die Kommunikation soll über das elektronische Kommunikationssystem des Arbeitsmarktservice rascher und nachvollziehbar erfolgen. Auch Zustellungen an die arbeitslose Person sollen im Wege des elektronischen Kommunikationssystems rechtlich wirksam erfolgen. (§46 und §46a AlVG).

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem AMS

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Durch die erweiterte Kommunikationsmöglichkeit mit dem AMS über das elektronische Kommunikationssystem entstehen geringere Zeitaufwände für die Kundinnen und Kunden.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr

#### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.7.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.03.2024 07:39:03

WFA Version: 1.2

OID: 2457

B2|J2